

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00254 vom 31. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00254

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00254 du 31 août 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00254 del 31 agosto 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 In ihrer Einspracheentscheid vom 6. Januar 2006 hielt die IV-Stelle fest, dass die anrechenbaren Einnahmen die anrechenbaren Ausgaben übersteigen würden und somit kein Härtefall vorliege. Sie fordere daher die zu Unrecht ausgerichteten Renten im Umfang von Fr. 10'064.-- gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zurück. Weiter führte die IV-Stelle aus, das Rentenrevisionsgesuch sei nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens, über dieses Gesuch entscheide sie zu gegebener Zeit (Urk. 2 S. 2 f.).

Die Beschwerdeführerin machte hingegen geltend, es sei für die Berechnung der Härtefallrente zu berücksichtigen, was sie in den Jahren 2004 und 2005 tatsächlich verdient habe, was zur Folge habe, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtefallrente erfüllt seien. Zudem sei eine Rentenrevision durchzuführen, da sich die Situation in medizinischer Hinsicht laufend verschlimmere und sie das frühere Einkommen nicht mehr erzielen könne (Urk. 1).

2.2 Strittig und zu prüfen ist somit, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtefallrente gegeben sind, ob die Rückforderungsverfügung zu Recht erfolgte und wann die beantragte Revision vorzunehmen ist.

3. In der Sache

3.1 Die IV-Stelle stellte bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtefallrente auf das Einkommen gemäss der Mitteilung des Beschlusses vom 23. Dezember 2003 (Urk. 9/4) von Fr. 49'659.-- ab, welches sie im Rahmen der Nominallohnentwicklung der Jahre 2002 bis 2004 erhöhte und von welchem sie diverse Beiträge abzog (Urk. 2 S. 2 f.).

Dagegen beantragte die Beschwerdeführerin, es sei auf das im Jahre 2004 tatsächlich erzielte Einkommen von Fr. 40'209.-- beziehungsweise auf das im Jahre 2005 effektiv erzielte Einkommen von Fr. 38'609.-- abzustellen (Urk. 1 S. 1).

3.2 Nach lit. d Abs. 2 lit. c der Schlussbestimmungen zur 4. IV-Revision wird die halbe Rente der Invalidenversicherung weiterhin ausgerichtet, solange - bei Vorliegen auch der weiteren Voraussetzungen (lit. a, b und d) - die wirtschaftliche Voraussetzung des Härtefalles nach bisherigem Recht erfüllt ist. Gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) in Verbindung mit Art. 28 bis IVV (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) liegt ein Härtefall vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die IV-Stelle legt das Erwerbseinkommen fest, das die versicherte Person

durch eine fÄ¼r sie zumutbare TÄ¼tigkeit erzielen kÄ¼nnte. Dieses kann niedriger sein als das Invalideneinkommen nach Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gÄ¼ltig gewesenen Fassung), wenn die behinderte Person wegen ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustandes, der Lage am Arbeitsmarkt oder aus anderen nicht von ihr zu verantwortenden GrÄ¼nden die ihr verbliebene ErwerbsfÄ¼higkeit nicht oder nicht voll ausnÄ¼tzen kann. Die Ausgleichskassen ermitteln die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen nach den Bestimmungen des ELG. Dabei gelten die bundesrechtlichen HÄ¼chstansÄ¼tze. Art. 14a der Verordnung Ä¼ber die ErgÄ¼nzungsleistungen (ELV) findet bei der Ermittlung des HÄ¼rtefalles keine Anwendung (Art. 28 bis Abs. 2 und 3 IVV [in der bis zum 31. Dezember 2003 gÄ¼ltig gewesenen Fassung]).

3.3Ä¼Ä¼Ä¼

3.3.1Ä¼Ä¼ GemÄ¼ss Art. 23 Abs. 1 ELV sind fÄ¼r die Berechnung der jÄ¼hrlichen ErgÄ¼nzungsleistung in der Regel die wÄ¼hrend des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene VermÄ¼gen zeitlich massgebend. Kann die Person, die eine jÄ¼hrliche ErgÄ¼nzungsleistung beansprucht, mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie wÄ¼hrend des Zeitraumes, fÄ¼r welchen sie die jÄ¼hrliche ErgÄ¼nzungsleistung begehrt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als wÄ¼hrend der Berechnungsperiode nach Absatz 1 oder 2, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten anrechenbaren Einnahmen und auf das VermÄ¼gen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen (Art. 23 Abs. 4 ELV).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ In Anbetracht der gesetzlichen Ausgestaltung der ErgÄ¼nzungsleistung als einer auf das Kalenderjahr bezogenen Versicherung kann eine VerfÄ¼gung darÄ¼ber in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur fÄ¼r ein Kalenderjahr RechtsbestÄ¼ndigkeit entfalten. Dies bedeutet, dass die Grundlagen zur Berechnung der ErgÄ¼nzungsleistungen im Rahmen der jÄ¼hrlichen Ä¼berprÄ¼fung ohne Bindung an die frÄ¼her verwendeten Berechnungsfaktoren und unabhÄ¼ngig von der MÄ¼glichkeit der wÄ¼hrend der Bemessungsdauer vorgesehenen RevisionsgrÄ¼nde (Art. 25 ELV) von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden kÄ¼nnen (BGE 128 V 41 Erw. 3b).

3.3.2Ä¼Ä¼ Zum Zeitpunkt der VerfÄ¼gung vom 12. April 2005 beziehungsweise des Einspracheentscheides vom 6. Januar 2006 waren die gegenÄ¼ber den Jahren 2002 (Fr. 49'659.--; Urk. 8/2) und 2003 (Fr. 50'228.--; Urk. 9/14 S. 15) tieferen Einkommen der Jahre 2004 (Fr. 40'209.--; Urk. 3/2) und 2005 (Fr. 38'609.--, Urk. 3/3) bereits bekannt. Wenn schon gemÄ¼ss Art. 23 Abs. 4 ELV die BerÄ¼cksichtigung nur glaubhaft gemachter, mutmasslicher kleinerer Einkommen vorgesehen ist, ist vorliegend bei der Berechnung der grossen HÄ¼rte nicht auf die jeweiligen Vorjahreszahlen gemÄ¼ss Art. 23 Abs. 1 ELV abzustellen, sondern es sind in analoger Anwendung von Art. 23 Abs. 4 ELV grundsÄ¼tzlich die aktuellen, bereits ausgewiesenen tieferen Einkommen heranzuziehen.

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Damit sind fÄ¼r die Beurteilung der grossen HÄ¼rte der Jahre 2004 und 2005 das VermÄ¼gen per 1. Januar 2005 beziehungsweise 1. Januar 2006 und das Einkommen der Jahre 2004 (Fr. 40'209.--; Urk. 3/2) beziehungsweise 2005 (Fr. 38'609.--; Urk. 3/3) grundsÄ¼tzlich massgebend. Das Abstellen auf ein hypothetisches Einkommen im Betrage von Fr. 51'721.-- oder Fr. 51'670.--, wie dies die IV-Stelle getan hat (vgl. Urk. 2 S. 2 f.), rechtfertigt sich hingegen nicht ohne Weiteres. Insbesondere ist nicht

nachvollziehbar, weshalb die IV-Stelle auch die Nominallohnentwicklung für das Jahr 2002 berücksichtigt hat, obwohl es sich beim Betrag von Fr. 49'659.-- um das Einkommen des Jahres 2002 handelte (Urk. 8/1-3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bezug auf den im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Lohn der Jahre 2004 und 2005 ist jedoch insbesondere unklar, ob nach wie vor davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit optimal verwertet und somit weiterhin auf das tatsächlich erzielte Invalideneinkommen abgestellt werden kann (vgl. BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1, 126 V 76 Erw. 3b/aa mit Hinweisen), zumal sie noch im Jahre 2003 ein Einkommen von Fr. 50'228.-- erzielt hatte (Urk. 9/14 S. 15). Ebenfalls unklar ist, ob die gemäss dem Lohnausweis des Jahres 2005 unter Dienstaltersgeschenk aufgeführten Fr. 2'000.-- (Urk. 3/3) einen einmaligen, nicht zu berücksichtigenden Betrag oder eine regelmässige und mithin zu berücksichtigende Gratifikation darstellen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 29. November 2002 in Sachen S., I 253/02, Erw. 3), zumal die Beschwerdeführerin gemäss den Ausführungen im Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. Juni 2002 (IV.2001.00206) in den Jahren 1998 bis 2000 regelmässige Bonuszahlungen im Betrage von Fr. 2'500.-- bis Fr. 3'000.-- erhalten hatte.

3.4 Aufgrund dieser Unklarheiten in Bezug auf das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen kann über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtefallrente nicht abschliessend befunden werden, weshalb die Sache zu weiteren Abklärungen und neuer Berechnung an die IV-Stelle zurückzuweisen ist. Dabei wird die IV-Stelle auch zu berücksichtigen haben, dass das Invalideneinkommen bei der Berechnung des Härtefalles niedriger sein kann als jenes nach Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung), dies wenn die behinderte Person wegen ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustandes, der Lage am Arbeitsmarkt oder aus anderen nicht von ihr zu verantwortenden Gründen die ihr verbliebene Erwerbsfähigkeit nicht oder nicht voll ausnutzen kann (vgl. Erw. 3.2). Ausserdem wird die IV-Stelle auch bei den Abzügen und den übrigen Einkünften die aktuellen Werte zu berücksichtigen haben (vgl. Urk. 9/15 S. 2).

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Weiter ist die Frage des Zeitpunkts der Vornahme der Rentenrevision beziehungsweise einer Neubeurteilung des Invaliditätsgrades zu präzisieren. Die IV-Stelle führte diesbezüglich in ihrem Einspracheentscheid vom 6. Januar 2006 aus, über das Rentenrevisionsgesuch entscheide sie zu gegebener Zeit, da dieses nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens betreffend die Rentenrückforderung sei (Urk. 2 S. 3). Die Beschwerdeführerin machte hingegen geltend, dass seit dem letzten Entscheid zwei Jahre verflossen seien, weshalb sich die bereits mit Eingabe vom 8. Juli 2005 beantragte Rentenrevision rechtfertige (Urk. 1 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Mitteilung des Beschlusses vom 23. Dezember 2003 ist zu entnehmen, dass per 30. Juni 2004 eine Rentenrevision durchgeführt werde (Urk. 9/4 S. 2). Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, dass eine solche stattgefunden hat.

4.2 Ä Ä Ä

4.2.1 Ä Ä Die IV-Stelle hat, wenn ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 aber weniger als 50 % vorliegt, von Amtes wegen der Frage nachzugehen, ob ein wirtschaftlicher Härtefall gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig

gewesenen Fassung) gegeben ist (ZAK 1991 S. 317).

Erhebt eine versicherte Person, der eine halbe Rente in Form einer Hrtefallrente zugesprochen worden ist, gegen die betreffende Rentenverfgung Beschwerde mit dem Begehren, die halbe Rente sei ihr nicht als Hrtefallrente, sondern als regulre Rente auszurichten, so ist dieses Begehren als reines Feststellungsbegehren zu qualifizieren, da es nicht auf die Gewhrung einer hheren Rente, sondern lediglich auf die Feststellung eines hheren Invalidittsgrades ausgerichtet ist. Auf ein solches Begehren wird rechtsprechungsgemss nur dann eingetreten, wenn die versicherte Person ein schutzwrdiges Interesse an einer derartigen Feststellung hat (vgl. BGE 106 V 91). Bei Wegfall der Hrtefallrente hat die versicherte Person jedoch grundstzlich Anspruch auf berprfung der Frage, ob ihr die halbe Rente nicht unter der normalen Voraussetzung einer mindestens hftigen Invaliditt zusteht (BGE 106 V 93 Erw. 2).

Gemss Art. 88 bis Abs. 1 lit. a IVV erfolgt die Erhhung einer Rente frhestens von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde, sofern die versicherte Person die Revision verlangt.

4.2.2 Vorliegendenfalls wurde der Beschwerdefhrerin mit Verfgung vom 4. August 2004 eine halbe Hrtefallrente zugesprochen (Urk. 9/8 S. 5 f.). Dagegen erhob die Beschwerdefhrerin kein Rechtsmittel, wobei auf ein Begehren um Feststellung des Bestehens eines Invalidittsgrades von 50 % mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten gewesen wre (vgl. BGE 106 V 91).

In der Folge erkannte die IV-Stelle im Rahmen der berprfung der Voraussetzungen fr die Gewhrung einer Hrtefallrente gesttzt auf lit. d Abs. 2 der Schlussbestimmungen zur 4. IV-Revision in den Verfgungen vom 12. April 2005 (Urk. 9/17) beziehungsweise 14. April 2005 (Urk. 9/18) rckwirkend lediglich noch einen Anspruch auf eine Viertelsrente ab 1. Januar 2004. In den gegen diese Verfgungen erhobenen Einsprachen vom 22. April 2005 (Urk. 9/19) und vom 17. Mai 2005 (Urk. 9/23) beziehungsweise in der Einspracheergnzung vom 8. Juli 2005 (Urk. 9/29) beantragte die Beschwerdefhrerin die Durchfhrung einer Rentenrevision und die Erhhung des Invalidittsgrades auf 50 %.

4.2.3 Entgegen der Ansicht der IV-Stelle (Urk. 2 S. 3) hat die Frage, ob nunmehr ein Anspruch auf eine ordentliche halbe Rente besteht, zusammen mit der Prfung der Voraussetzungen fr die Gewhrung einer Hrtefallrente beziehungsweise der Aufhebung derselben und der Rckforderung der zu viel bezahlten Renten zu erfolgen (BGE 106 V 91), zumal auf ein Begehren der Beschwerdefhrerin um Erhhung des Invalidittsgrades auf 50 % zu einem frheren Zeitpunkt nicht eingetreten worden wre (Urk. 4.2.1). So wie bei der Festsetzung eines Invalidittsgrades von 40 aber weniger als 50 % die Frage der Hrtefallrente zu prfen ist, so hat auch beim Wegfall des Hrtefalles eine berprfung des Invalidittsgrades zu erfolgen, insbesondere da die Beschwerdefhrerin eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes beziehungsweise der erwerblichen Auswirkungen geltend machte (Urk. 1 S. 1). Wrden die beiden Fragen in getrennten Verfahren geprft, ergbe sich mglicherweise die Situation, dass zwar mangels Erfllens der Voraussetzungen fr eine Hrtefallrente die zuviel ausbezahlten Betrge zurckgefordert werden mssten, in einem zweiten Schritt jedoch infolge Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Vernderung der erwerblichen Auswirkungen ein ordentlicher Invalidittsgrad von 50 % eine halbe

Invalidenrente rechtfertigen würde und mithin die bereits zurückgeforderten Beiträge wieder ausbezahlt werden müssten. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass Art. 88 bis IVV, gemäss welchem keine rückwirkende Erhöhung der Rente möglich ist, nicht zur Anwendung gelangen kann, da dies für die Beschwerdeführerin zur Folge hätte, dass sie für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum Zeitpunkt des Revisionsbegehrens vom 8. Juli 2005 keine Möglichkeit hätte, eine ordentliche halbe Invalidenrente zu erwirken. So bestand zum Zeitpunkt der Zusprache der halben Hürtefallrente mit Verfüzung vom 4. August 2004 (Urk. 9/8 S. 5) sowie während der Dauer der Ausrichtung der halben Hürtefallrente bis zum Zeitpunkt der neuen Verfüzung vom 14. April 2005 (Urk. 9/24) in Bezug auf die Erhöhung des Invaliditätsgrades auf 50 % beziehungsweise die Ausrichtung einer ordentlichen halben Invalidenrente kein Rechtsschutzinteresse, weshalb auf einen früheren Antrag nicht eingetreten worden wäre (vgl. BGE 106 V 91).

4.3.3 Der Entscheid über die Aufhebung der Hürtefallrente beziehungsweise die Rückforderung allenfalls zu viel bezahlter Renten hat somit zusammen mit der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer ordentlichen halben Rente zu erfolgen, wobei die IV-Stelle hierfür die entsprechenden Abklärungen durchzuführen hätte.

4.3.4

4.3.4.1 Ausserdem ist die IV-Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Frage einer Hürtefallrente erst dann stellt, wenn kein Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht (vgl. Erw. 1.2). Da jedoch noch kein rechtskräftiger Entscheid des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV vorliegt (vgl. Urk. 9/22, Urk. 16), stellt sich die Frage einer Koordination der beiden Entscheide, insbesondere, wenn keine ordentliche halbe Invalidenrente zugesprochen werden kann.

E. 5

Zusammenfassend ist somit der angefochtene Entscheid vom 6. Januar 2006 aufzuheben und die Akten an die IV-Stelle zur Neuberechnung des Hürtefalls und Überprüfung der Voraussetzungen einer ordentlichen halben Rente im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

6.3.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen). Die Prozessentscheidung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.3.1 Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Januar 2006 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über die Gewährung einer Hürtefallrente beziehungsweise über den Invaliditätsgrad neu verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Kreso Glavas
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.